

# Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

15. September 1863.

Nro 210.

## Lizitazions-Kundmachung.

(2)

Nro. 12781. Zur Verpachtung der Wein- und Fleischverzehrungsneuer im Pachtbezirke Jasłowiec für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und rücksichtlich auch auf die zwei folgenden Sonnenjahre, nämlich bis Ende Dezember 1866, wird unter den mit der Lizitazions-Ankündigung vom 29. Juli 1863 Zahl 9081 bekannten gegebenen Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol am 24. September 1863 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags die zweite öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 vom Wein 46 fl. 68 kr. und vom Fleisch 1307 fl. 69 kr., und für ein Solarjahr vom Wein 40 fl. 1 kr. und für Fleisch 1120 fl. 88 kr., worin schon der 20% Zuschlag enthalten ist.

Schriftliche, mit dem 10% Badium des jährlichen Ausrufspreises versehene, wohl versiegelte Offerten sind längstens bis zum Beginn der mündlichen Lizitazion bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Bon der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Tarnopol, am 3. September 1863.

## Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 761. Beim k. k. Lemberger Landesgerichte ist eine systematische Amtsdienersstelle, respektive Landtafel- und Grundbuchsamtsdienersstelle, mit dem systemmäßigen Jahresgehalte von 315 fl. öst. W. erledigt, doch wird im Falle der platzgreifenden Aufsteigung in die höhere Gehaltsstufe nur eine Amtsdienersstelle mit dem Jahresgehalte von 262 fl. 50 kr. öst. W. und der Aufsteigung in die höhere systemmäßige Gehaltsstufe besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre nach den in den §§. 16, 19 und 22 des a. h. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 des Reichsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen verfaßten und belegten Gesuche binnen vier Wochen, gerechnet von der dritten Einfachaltung in die Wiener Zeitung, beim Präsidium des k. k. Landesgerichtes einzubringen. Uebrigens haben disponible l. f. Diener, die sich um diese Posten bewerben sollten, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpunkte angefangen sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt worden sind, endlich bei welcher Kasse sie ihre Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Bon Präsidium des k. k. Landesgerichtes.  
Lemberg, den 27. August 1863.

## Berichtigung.

(2)

Nro. 2432. Von Seite der k. k. Genie-Direktion zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß die in der Kundmachung vom 16. August 1863 ausgeschriebene Lizitazion für die in der 3ten Zeile enthaltene Station „Stryj“ entfällt; ferner soll es in dem letzten Satz unten statt Mariampol — Mikołajów heißen.

Lemberg, am 6. September 1863.

## Ankündigung.

(2)

Nro. 1055. Zur Verpachtung des Rechtes in den Jasienoherrenschaftlichen Kameral-Waldungen durch sechs Jahre, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis letzten Dezember 1869 Potasche zu erzeugen, wird die Lizitazion auf den 24ten d. Mts. ausgeschrieben und in der hierortigen Kameral-Wirtschafts-Kanzlei abgehalten, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Vor Beginn der Lizitazion hat jeder Pachtlustige ein Badium von 600 fl. österr. Währ. zu erlegen, welches für den Bestbieter als Kauzion zurückbehalten wird.

Der Ausrufspreis beträgt für einen Wiener Zentner falfzonirte Potasche Sieben Gulden öst. W. und es können auch schriftliche gehörig ausgefertigte und mit dem Badium versehene Offerten, jedoch nur bis 6 Uhr Abends Tags vor dem Lizitazions-Termine bei dem Vorsteher des Kameral-Wirtschaftsamtes überreicht werden.

Die sonstigen Lizitazionsbedingnisse können jederzeit hieramts einsehen werden.

k. k. Kameral-Wirtschaftamt.  
Kałusz, am 2. September 1863.

## Obwieszczenie.

Nr. 1055. Ku wydzierzawieniu prawa uzyskiwania potażu w lasach Jasieńskich kamery kałuskiej na lat sześć, a to od 1. stycznia 1864 do ostatniego grudnia 1869, rozpisuje się publiczna licytacją na dniu 24. b. m. w kancelaryi c. k. skarbowego urzędu gospodarczego w Kałuszu odbyć się mająca, o czem się mających przedsiębiorców uwiadomia.

# Dziennik urzędowy Gazety Lwowskiej.

15. Września 1863.

Nro 210.

Przed rozpoczęciem licytacji ma być złożone wadyum, wynoszące 600 zł. w. a., którato kwota od nabywej na kaucję zatrzymana zostanie.

Cena wywoławcza za jeden eternar wied. kalcynowanego potażu wynosi 7 zł. w. a.

Mogą także pisemne, należycie wystawione i w wadyum zaopatrzone oferty, jednak tylko do 6. godziny wieczór dnia poprzedzającego ustną licytację u naczelnika kameralnego w Kałuszu oddać.

Dalsze warunki licytacyjne znajdują się w podpisanym urzędzie do przejrzenia i będą przed rozpoczęciem licytacji odczytane.

Od c. k. skarbowego urzędu gospodarczego.

Kałusz, dnia 2. września 1863.

(1616)

## G d i e t.

(2)

Nro. 4985. Vom Brodyer k. k. Bezirksgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über die Klage der Stadtgemeinde Brody de praes. 29. August 1863 Zahl 4985 auf Grundlage des gehörig legalisierten und ob der Realität Nro. 604 in Brody verbuchten Originalschuldscheines ddo. 11. Juni 1860 dem faulseligen Schuldner Chaim London aufgetragen, das rückständige Darlehenskapital von 2573 fl. 50 kr. öst. W. sammt 3½% vom 1. Jänner 1863 bis zum wirklichen Zahlungstage zu berechnenden Interessen und den im Betrage pr. 4 fl. 60 kr. öst. W. zuerkaunten Gerichtskosten binnen 14 Tagen an die Brodyer Stadtkaasse zu bezahlen, oder binnen derselben Frist seine Einwendungen dagegen bei sonstiger Execution hiergerichts anzubringen. Wovon der dem Wohnorte nach unbekannte Chaim London mit dem verständigt wird, daß für ihn ein Kurator in der Person des hierortigen Advokaten Dr. Landau diesfalls bestellt worden ist.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 4. September 1863.

(1612)

## G d i e t.

(2)

Nro. 37160. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Franz und Emilia Wentzel mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider sie Schmaje Lapter sub praes. 1. September 1863 Zahl 37160 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 300 fl. öst. Währ. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 3. September 1863 Zahl 37160 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Kratter mit Substitution des Advokaten Dr. Starzewski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1614)

## G d i e t.

(2)

Nro. 37159. Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Franz und Emilia Wentzel mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Schmaje Lapter sub praes. 1. September 1863 Zahl 37159 ein Gesuch um Zahlungsauflage der Wechselsumme vom 300 fl. öst. W. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage unterm 3. September 1863 Zahl 37159 bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes- als Handelsgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Starzewski mit Substitution des Advokaten Dr. Kratter als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 3. September 1863.

(1628)

## Kundmachung.

(1)

Nro. 381. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfs an Egalisirungstüchern mittels Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein, oder für mehrere Jahre vom 1. Jänner 1864 angesangen, offert werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 60000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungsquantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Willigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besonderen Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgattung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontraktsperiode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man dem Kontrahenten behufs der Verwertung der erhoben in der Farbe gänzlich missrathenen Tücher lichter nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler nuance, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Offerten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offerieren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualitätmaßigkeits anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind  $\frac{7}{8}$  breit, in Tuch gefärbt, ohne Seiten- und Querleisten und appretirt einzuliefern.

Sie müssen ganz rein und echtfarbig sein und dürfen, mit weiser Einwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturstüches beträgt  $18\frac{1}{2}$  Pfund, somit pr. Elle 30 Roth; und für ein Stück der übrigen Farbgattungen  $17\frac{1}{2}$  Pfund, und für eine Elle  $28\frac{1}{2}$  Roth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in  $21\frac{1}{2}$  Wiener Pfund, somit pr. Elle in 34 Roth, und für ein Stück der übrigen Farbgattungen in 20 Pfund, somit in 32 Roth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichts angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmaßig und nicht von zu großer Wolle erzeugt sind.

2) Die in Bestellung gebrachten Farbgattungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei nur einjähriger Kontraktsdauer die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantums bis Ende Dezember 1864 beendigt zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgattungen, deren Abstättung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungsdauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3) Anbothe blos auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Gattungen und den ganzen Bedarf angebothen werden.

Die Preise sind blos auf den Färbelohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmte Grundpreis des  $\frac{6}{8}$  resp.  $17\frac{1}{2}$  breiten weißen Monturstuches auf die Breite von  $\frac{7}{8}$  Ellen umgerechnet, nach Abzug der hier weiter angedeuteten, vom Offerten angebothenen Nachlässe bezahlt werden wird.

Da unter diesem Preise die Seiten- und Querleisten enthalten sind, diese aber bei den  $\frac{7}{8}$  breiten Tüchern wegfallen; da ferner für das  $\frac{7}{8}$  breite schwarze Monturstuch ein um 4, und für die übrigen Farbtücher ein um  $\frac{5}{8}$ , Roth pr. Elle verhältnismäßig geringeres Gewicht festgesetzt ist, als für das zur Grundlage der Preisberechnung des  $\frac{7}{8}$  breiten, angenommene  $\frac{8}{8}$ , resp.  $17\frac{1}{2}$  breite weiße Monturstuch, und da endlich die Webung  $\frac{7}{8}$  breiten Tüches nicht mehr kostet, als die Webung  $\frac{6}{8}$  breiten, muß der auf die Breite von  $\frac{7}{8}$  Ellen umgerechnete Preis hiernach vermindert werden. Die Offerten haben daher zu erklären, was sie

a) für die Seiten- und Querleisten.

b) für das Mindergewicht des Tuches, und

c) als Ersparung bei der Webung, von dem jedes Jahr bestimmt werdenden Grundpreise des  $\frac{7}{8}$  breiten Tuches ablassen.

Der Offerten muß übrigens sowohl die pr. Elle geforderten Preise als auch die Nachlässe vom Tuchpreise in österreich. Währung Bank-Baluta in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbieten, und bei mehrjähriger Kontraktsdauer sich zu einem Preisanhänger verstehen wollte,

die hiernach entfallenden minderen Preise bei jeder Farbgattung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben anzugeben.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche der beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brunn geliefert werden will.

4) Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Neugeld von 10000 fl. österr. W. für ein Jahr, und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegskasse, mit Ausnahme jener zu Wien, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlag einzufinden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden.

Das Neugeld kann in Baarem oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börse kurse, in Real-Hypotheken oder in Gutshungen geleistet werden, wenn deren Annahmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerten müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen über das Badium (Neugeld) gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium oder an ein Landes-Generalkommando bis 15. November 1863 längstens 12 Uhr Mittag eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis 15. Dezember 1863 in der Art verbindlich, daß es dem Kriegsministerium frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der Offerten der Lieferungsbewilligung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Alerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Offerten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzton liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzons-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurückzuerheben zu können.

Unbrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktsdauer nach Ablauf eines jeden abgelaufenen Kontraktsjahrs und Erfüllung seiner Verbindlichkeit, der entsprechende Kauzonsbetrag auf Verlangen zurückgezahlt wird.

6) Weiter haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23ten Oktober 1853 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Certifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbeammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebothenen Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Certifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebothenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Alerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7) Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Koutvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert kouvertirten Depositenschein eingereicht werden.

8) Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Beteiligung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Offerten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätmaßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, so wie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9) Die übrigen Kontraktsbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturskommissionen erliegenden gestiegenen Kosten werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.

b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersezt werden, wogegen für die übernommene Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kasse geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskasse angewiesen wird.

Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Aufschuß in den von der übernehmenden Monturskommission einerseits mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzustellen;

c) nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzpflicht bleibt es dem Alerar unbemessen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönalabzug von 15% anzunehmen;

d) auch steht dem Alerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kauzion wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Alerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entstehenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat;

- g) stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unsfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Alerar in diesen Fällen den Kontrakt auf löst, endlich hat  
h) der Kontrahent von den gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Bom Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 8. September 1863.

#### Offert-Formulare.

Ich Endesfertigter, wohnhaft in . . . . . Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiermit in Folge geschehener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbtücher nach den hier beigesetzten Farbpriisen, und zwar für die Wiener Elle

schwarzes appretirtes Monturs- (Kamaschen) Tuch fl. kr. Sage: Egalisierungstuch

scharlachrothes	"	"	"	"
dunkelrothes	"	"	"	"
kirschrothes	"	"	"	"
rosenrothes	"	"	"	"
krebsrothes	"	"	"	"
blaßrothes	"	"	"	"
grapptrothes	"	"	"	"
kaisergelbes	"	"	"	"
schwefelgelbes	"	"	"	"
pomeranz.-gelbes	"	"	"	"
lichtblaues	"	"	"	"
himmelblaues	"	"	"	"
dunkelblaues	"	"	"	"
dunkelgrunes	"	"	"	"
grasgrunes	"	"	"	"
apfelgrunes	"	"	"	"
papageigrunes	"	"	"	"
meergrunes	"	"	"	"
stahlgrunes	"	"	"	"
dunkelbraunes	"	"	"	"
rotbraunes	"	"	"	"

in österreichischer Währung Bank-Waluta an die Monturs-Kommission in . . . . . nach den mit wohlbekannten Mustern und unter genauer Beihaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbezimmer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Beugniß liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . den . . . ten . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerenten  
sammt Angabe des Gewerbes.

#### Kouvert-Formulare über das Offert:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando zu . . . . .

N. N. offerirt Egalisierungstücher.

#### Ueber den Depositenschein:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando zu . . . . . Depositenschein über . . . fl. . . kr. zum Offerte des N. N. vom . . . ten . . . . . 1863 für Egalisierungstuch-Lieferung.

#### Licitations-Aukündigung. (1)

Nro. 13091. Von der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem 20% Zuschlag von a) Wein und Mostausschank, und b) von Viehschlachtungen und der Fleischauschrottung in dem aus 51 Ortschaften der III. Tarifsklasse gebildeten Pachtbezirke Komarno auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf das weitere Solarjahr 1865 unter den in der Licitations-Aukündigung vom 27. Juli 1863 Zahl 10102 enthaltenen Bedingungen im Wege der am 1. Oktober 1863 bei der Samborer f. f. Finanz-Bezirks-Direktion stattfindenden öffentlichen Versteigerung verpachtet werden wird.

Der Fiskalpreis sammt 20% Zuschlag beträgt bei a) Wein für 14 Monate 72 fl. und für ein Jahr 60 fl., bei b) Fleisch für 14 Monate 3831 fl. 48 kr. und für ein Jahr 3192 fl. 90 kr.

Sambor, am 11. September 1863.

#### Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 13091. Ze strony c. k. skarbowej dyrekcyi obwodowej w Samborze podaje się niniejszem do publicznej wiadomości, że się w celu wydzierzawienia powszechnego podatku konsumcyjnego z 20% dodatkiem od

- a) wyszynku wina i moszeczu i  
b) rzezi bydła i wyciągania mięsa w okręgu Komarańskim, składającym się z 51 miejsc III. klasy, na dniu 1. października

1863 w zabudowaniu dyrekcyi w Samborze publiczna licytacyi na czas od dnia 1. listopada 1863 do ostatniego grudnia 1864 z odnowieniem w razie niewymówienia i na rok słoneczny 1865 pod warunkami zawartymi w ogłoszeniu licytacyi z dnia 27. lipca 1863 do 1. 10102 odbędzie.

Cena wywołania z 20% dodatkiem wynosi od a) wina i moszeczu na 14 miesięcy 72 zł., na rok jeden 60 zł., b) mięsa na 14 miesięcy 3831 zł. 48 c., na jeden rok 3192 zł. 90 c.

Sambor, dnia 11. września 1863.

(1610)

#### G d i k t. (3)

Nro. 4997. Bom f. f. Tarnopoler Kreisgericht wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der vom Mayer Byk ertsiegten Wechselsumme von 52 fl. 50 kr. österr. W. sammt Nebengebühren die exekutive Veräußerung der dem Schuldner Johann Góral wie dom. 2. suburb. pag. 112. n. 11. haer. gehörigen Hälften der in Tarnopol sub CNr. 1344 gelegenen Realität in zwei Terminen, nämlich am 17. September und 15. Oktober 1863 jedesmal um 4 Uhr Nachmittags beim f. f. Tarnopoler Kreisgerichte unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Aufrufspris der feilzubietenden Realitätshälften wird der gerichtlich erbobene Schätzungsverth pr. 212 fl. 95 kr. österr. Währ. festgesetzt, von welchem die Kauflustigen 10%, d. i. 21 fl. 29½ kr. öst. W. als Vadium zu erlegen haben.

2) Sollte bei feinem dieser Lizitationstermine der Schätzungsverth gehoben werden, so wird Behufs Einvernehmung der Tabulargläubiger im Sinne §. 148 und 152 G. O. unter der dort festgesetzten Strenge der Termin auf den 16. Oktober 1863 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, wo sodann ein 3 Lizitationstermine festgesetzt werden wird.

3) Die übrigen Bedingungen können aus dem affigirten Edikte oder in der Registratur eingesehen werden, in Betreff der auf der fräglichen Realitätshälften haftenden Schulden werden die Kauflustigen an das Grundbuch und endlich betreff der Steuern an das h. o. f. f. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden die etwa später zuwachsenden Gläubiger durch den Ihnen in der Person des Advokaten Dr. Koźmiński mit Substituirung des Advokaten Dr. Reyzner bestellten Kurator ad actum so wie auch durch Edikt verständigt.

Tarnopol, den 29. Juli 1863.

#### E d y k t.

Nr. 4997. C. k. sąd obwodowy Tarnopolski podaje niniejszym do powszechniej wiadomości, iż na zaspokojenie sumy wekslowej nakazem płatniczym ddto. 24. grudnia 1856 l. 9966 wywalczonej w kwocie 52 zł. 50 kr. w. a. przymusowa sprzedaż realności w Tarnopolu pod l. kons. 1344 położonej, wedle ksiąg gruntowych dom. 2. suburb. pag. 112. n. 11. haer. dłużnikowi Janowi Góral własnej, na rzecz Mayera Byk w dwóch terminach, t. j. 17. września i 15. października 1863 każdą razą o 4. godzinie po południu w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa tejże realności w kwocie 212 zł. 75 c. wal. austriacki a każdy kupień chcę mający winien będzie 10%, t. j. 21 zł. 29½ c. w. austriacki jako zakład przed licytacyią złożyć.

2) Gdyby poiniono połowę realności w pomienionych terminach za wartość szacunkową sprzedaną nie była, wyznacza się oraz w celu wysłuchania wierzycieli hypotecznych termin na 16. października 1863 o godz. 4tej po południu w myśl i pod rygorem §. 148 i 152 u. p. c., poczem 3ci termin licytacyi rozpisany będzie.

3) Co się tyczy dalszych warunków licytacyi, długów na połowie realności pomienionej ciężących i podatków, odseka się kuponie chcę mających do tutejszo - sądowej registratury, do urzędu księga gruntowych i do tutejszego c. k. urzędu podatkowego.

Akt szacunkowy można w tutejszej registraturze przeglądać.

O tej licytacyi zawiadamia się wierzycieli, którzyby później przybyli, przez ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dra. Koźmińskiego z zastępstwem p. adwokata Dra. Reyznera i przez niniejszy edykt.

Tarnopol, dnia 29. lipca 1863.

#### Obwieszczenie. (2)

Nr. 7513. C. k. sąd obwodowy w Przemyślu podaje do publicznej wiadomości, iż Eugeniusz Gróman przeciw Maryannie Dzikiewskiej z pobytu niewiadomej i jej spadkobiercom z nazwiska i miejsca pobytu nieznanym, o wyextabulowanie sumy 1200 zł. na dobrach Liszni dom. 66. pag. 220. n. 3. zahypotekowanej, pozew wniosły, w skutek którego termin do ustnej rozprawy na dzień 17. listopada 1863 10tą godzinę rano postanowiono, a oraz pozwanym na ich koszt i odpowiedzialność adwokata dr. Dworskiego za kuratora ustanowiono, z którym sprawa niniejsza wedle proc. galic. przeprowadzoną będzie.

Wzywa się przeto pozwanych, by na tym terminie albo osobiście stanęli, albo wywody swe ustanowionemu kuratorowi przeszali, lub też innego obrońce sobie wybrali i takowego sądowi oznajmili, inaczej skutki z opieszłości wyniknąć mogące, sami sobie przypiszą.

Przemyśl, dnia 20. sierpnia 1863.

(1626) **Lizitations-Kundmachung.**

Zahl 7677. Bei der Stryjer k. k. Finanz-Bezirks-Direktion wird zur Verpachtung der nachstehenden Mauthstationen auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 allein, oder auch

auf das Sonnenjahr 1863, oder auch auf die Sonnenjahre 1865 und 1866 unter den in der gebrückten Lizitations-Ankündigung der h. k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 21. Juli 1863 Zahl 20918 enthaltenen Bestimmungen eine Lizitation abgehalten werden.

Post-Nr.	N a m e n der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	des Straßenzuges	T a r i f s ä t z e			Tag der Versiegelung.
			Wegmauth nach Meilen	Brückenmauth nach der Klasse	A u s r u f s - p r e i s i n ö s t. W. j a h r l i c h	
1	Wysłowa Weg- und Brückenmauth	Karpather Hauptstrasse	1	III.	5290	24. September 1863 Vormittags.
2	Kałusz Wegmauth	dettō	2	—	1860	dettō
3	Hoszów Weg- und Brückenmauth	dettō	2	III.	4110	dettō
4	Lissowice Weg- und Brückenmauth	dettō	2	I.	3656	dettō
5	Stryj Nro. 1 Brückenmauth	dettō	—	III.	7620	dettō
6	Stryj Nro. 2 Wegmauth	Wereckoer ungarische Haupstrasse	2	—	4652	24. September 1863 Nachmittag.
7	Koziowa Weg- und Brückenmauth	dettō	2	III.	2845	dettō
8	Sinowudzko Weg- und Brückenmauth	dettō	3	III.	3817	dettō
9	Wolica Wegmauth	dettō	2	—	2078	dettō
10	Rozwadów Weg- und Brückenmauth	dettō	1	III.	4802	dettō
11	Równia Weg- und Brückenmauth	Różniatower Verbindungsstrasse	2	III.	815	dettō

Am 25. September 1863 Vormittags wird die Lizitation auf alle obigen Stationen in concreto abgehalten.

Es werden auch schriftliche versiegelte vorschriftsmäig ausgestellte Offerten und zwar sowohl für einzelne Stationen, wie auch für zwei oder mehrere in concreto angenommen.

Diese müssen aber spätestens bis 9 Uhr Vormittags am 24. September 1863 beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden.

Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der Bezirks-Direktion eingesehen werden.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stryj. am 10. September 1863.

**Ogłoszenie licytacji.**

Nr. 7677. W c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej w Stryju odbędzie się dla wydzierzawienia następujących stacyi myta albo tylko na czas od 1. listopada 1863 roku do ostatniego grudnia

1864 roku albo także i na rok słoneczny 1865 albo także i na lata słoneczne 1865 i 1866, licytacja pod warunkami w drukowanym ogłoszeniu licytacji ze strony c. k. skarbowej dyrekeyi krajowej dnia 21. lipca 1863 do 1. 20918 wydanem, zawartemi.

L i e z b a biez.	N a z w i s k o stacyi myta i ich własności	d u k t u g o ś c i n e c	P o z y c y e t a r y f y		Cena wywołania na rok jeden zł. w. a.	Dzień licytacji.
			myto drogowe według mil	myto mostowe według klasy		
1	Wysłowa myto drogowe i mostowe	Karpacki główny gościniec	1	III.	5290	dnia 24. września 1863 przed południem.
2	Kałusz myto drogowe	dettō	2	—	1860	dettō
3	Hoszów myto drogowe i mostowe	dettō	2	III.	4110	dettō
4	Lissowice detto	dettō	2	I.	3656	dettō
5	Stryj Nro. 1 myto mostowe	dettō	—	III.	7620	dettō
6	Stryj Nro. 2 myto drogowe	Werecki węgierski główny gościniec	2	—	4652	24. września 1863 po południu.
7	Koziowa myto drogowe i mostowe	dettō	2	III.	2845	dettō
8	Sinowudzko myto drogowe i mostowe	dettō	3	III.	3817	dettō
9	Wolica myto drogowe	dettō	2	—	2078	dettō
10	Rozwadów myto drogowe i mostowe	dettō	1	III.	4802	dettō
11	Równia myto drogowe i mostowe	Różniatowski gościniec łączający	2	III.	815	dettō

Dnia 25. września 1863 przed południem odbędzie się licytacja na wszystkie powyższe stacye in concreto.

Pisemne opieczętowane i według przepisów wystawione oferty, a mianowicie tak na pojedyncze stacye, jako też na dwie lub więcej in concreto, będą jednakże tylko do godziny 10ej przed południem dnia 24. września 1863 przez przełożonego c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej przyjmowane.

Reszta warunków dzierząwy można w c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej przejrzeć.

C. k. skarbową dyrekeyą powiatową.

Stryj, dnia 10. września 1863.

(1621) **Lizitations-Ankündigung.**

Nr. 3051. Zur Verpachtung der Maß- und Waggesler für das Jahr 1863, wird am 8ten Oktober I. J. in der Gemeindeamts-Ranzelet eine Lizitation stattfinden.

Der Fiskalpreis ist 595 fl. öst. W. — das Vaduum 10%.

Vom k. k. Bezirksamt.

Kutty, am 7. September 1863.

**Ogłoszenie licytacji.**

Nr. 3051. Do wydzierzawienia dochodu od miary i wagi os rok 1864 w mieście Kutty, odbędzie się 8. października r. b. licytacja w gminnej kancelarii.

Fiskalna cena 595 zł. w. a. — Wadyum 10%.

Z c. k. urzędu powiatowego.

Kutty, dnia 7. września 1863.